

Positionspapier zu Fehlversuchen und Stornierungsfristen

Postulat

Wir definieren Fehlversuche folgendermassen: Fehlversuche ahnden mangelhafte Leistungen an Prüfungen. Das Erreichen einer bestimmten Anzahl von Fehlversuchen indiziert die fehlende Eignung für das Studium der Rechtswissenschaften.

Fehlversuche dienen daher nur der Feststellung von ungenügenden Leistungen im rechtswissenschaftlichen Studium und haben keinen darüber hinausgehenden Zweck. (Insbesondere dienen sie nicht als verwaltungsrechtliche Sanktion.)

Relativierung des Fehlversuchssystems

Mit der Revision der Studiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RWF) der Universität Zürich (UZH) wurde die Anzahl der maximal zulässigen Fehlversuche stark reduziert. Unter der Studienordnung von 2006 (4.1.8 Abs. 1 aStudO B Law) waren 18 Fehlversuche in der Aufbaustufe zulässig. Neu sind es derer nur noch sechs (§32 Abs. 1 Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang). Die Anzahl zulässiger Fehlversuche in der Aufbaustufe wurde somit um fast 70% reduziert.

Es liesse sich anführen, dass auch die Prüfungsanzahl mit der Revision reduziert wurde. Gemäss der Studienordnung von 2006 (aStudO B Law Anhang 2) bestand die Aufbaustufe des Bachelors normgemäss aus 20 Modulen.[1] Die neue Studienordnung von 2013 sieht noch 14 Module vor (StudO B Law Anhang 2).[2] Die Modulanzahl wurde um 30% reduziert. Eine gleichmässige Reduzierung der ursprünglichen Fehlversuchszahl (18) hätte somit eine neue Anzahl von 12.6 ergeben müssen. Trotzdem wurde die Anzahl Fehlversuche nicht auf 12 oder 13, sondern auf sechs reduziert. Dies entspricht einer Reduktion von zwei Dritteln.

Ungenauigkeit des Fehlversuchssystems

Wir sehen ein, dass der Massenbetrieb im Rechtsstudium die Fakultät dazu zwingt, gewisse Vereinheitlichungen vorzunehmen. Das Fehlversuchssystem ist eine schematisierte Beurteilung der Studierenden. Allerdings ist die jetzige Regelung der Fehlversuche stark „überschematisiert“. Nicht jede Prüfung ist gleichwertig, deshalb sollte nicht jede nicht-bestandene Prüfung den gleichen Fehlversuchswert besitzen. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass das Nichtbestehen von Privatrecht II (18 ECTS Credits, bestehend aus vier Rechtsbereichen) und das von Steuerrecht (3 ECTS Credits, lediglich ein Rechtsbereich) gleich geahndet wird? Im Master ist die Regelung seit Einführung des Bologna-Systems differenzierter: Fehlversuche sind hier im Umfang von 30 ECTS-Credits gestattet (RVO § 33 Abs. 1).

Kurze Stornierungsfrist, falsche Fehlversuche

Die Stornierungsfristen laufen bereits zwei Monate vor den ersten Prüfungen ab. (Die Buchungsfrist endet sogar drei Monate vorher.) Die Studierenden haben nach Semesterbeginn einen Monat Zeit, bis die Modulbuchungsfrist bereits wieder vorbei ist. Sie müssen somit innert eines Monats entscheiden, für welche Module sie eine Prüfung ablegen wollen.

Irrelevant sind dabei die Auswirkungen der neuen Ganzjahresprüfungen. Es liesse sich nämlich argumentieren, dass die Studierenden das ganze Herbstsemester Zeit hätten, um zu

überlegen, welche Prüfungen sie buchen wollen. Allerdings haben die Studierenden bis zu einem Drittel neue Fächer im FS – Übungen und Kolloquien nicht eingerechnet. Ein Beispiel hierfür ist das Modul Transnationales Recht. Für die Studierenden ist es daher nur schwer vorhersehbar, was sie in der Prüfungssession bewältigen wollen/können. Diese Einschätzung ist erst im Frühlingssemester möglich.

Die kurze Modulbuchungsfrist führt also dazu, dass die Studierenden am Ende der Modulbuchungsfrist zu viele Module buchen, die sie notfalls in der Stornierungsfrist noch stornieren können. Erstens ist es merkwürdig, dass die beiden Fristen einen ganzen Monat auseinanderklaffen. Die Zahl der Anmeldungen nach Ablauf der Modulbuchungsfrist verändert sich durch Stornierungen laufend. Da die Modulbuchungsfrist folglich keine zuverlässige Planungsgrundlage liefert, gibt es keinen sachlichen Grund, den Fristablauf nicht näher an den Ablauf der Stornierungsfrist zu rücken.

Das Problem ist besonders gravierend, wenn die Studierenden zu viele Module gebucht haben und von der Vielzahl anstehender Prüfungen überfordert sind. Sie haben nun zwei Möglichkeiten: Einerseits können sie von Anfang an auf das Ablegen einer oder mehrerer Prüfungen verzichten und sich dadurch einen Fehlversuch einhandeln. Ein solcher Fehlversuch widerspiegelt aber keineswegs mangelnde Kompetenz im fraglichen Fach. Andererseits können sich die Studierenden auch entscheiden, trotzdem alle Prüfungen abzulegen, wodurch die unglückliche Situation entsteht, dass sich der betroffene Studierende auf keines der Module genügend vorbereiten kann. Damit würde die Fehlversuchsregelung eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Prüfungsstoff verhindern.

Externe Faktoren

Alleine im letzten Studienjahr (HS12/FS13) sind in der Aufbaustufe über 2500 Fehlversuche bei ca. 1600 Studierenden in der Aufbaustufe angefallen. Fehlversuche sollen dazu dienen, ungeeignete Rechtsstudierende auszumustern. Nicht jeder Fehlversuch lässt sich jedoch auf eine ungenügende Vorbereitung des betroffenen Studierenden zurückführen, schliesslich wirkt sich eine Vielzahl externer Faktoren auf die Prüfungsleistung der Studierenden aus:

Familiäre und persönliche Faktoren, die keine „arztzeugniswürdige“ psychische Belastung darstellen, mindern die Prüfungsleistung von Studierenden. Gleiches gilt für leichtere Erkrankungen, wie beispielsweise eine Erkältung.

Fehlversuche entstehen also auch, weil nicht bei jeder Prüfungssession alles „rund“ laufen kann. Deshalb braucht es im Fehlversuchssystem eine Toleranzgrenze, damit solche externen Faktoren nicht zu einem (schweizweiten!) Ausschluss aus dem Rechtsstudium führen.

Mit einer tieferen Anzahl zulässiger Fehlversuche sollte das Studium an der RWF qualitativ aufgewertet werden. Wir möchten von Anfang an festhalten, dass wir die Verbesserung der Qualität der Abschlüsse an der RWF mehr als begrüssen. Die simple Reduzierung der Fehlversuche ist allerdings ein brachiales Mittel mit unerwünschten Nebenfolgen.

Forderungen

1. Das Fehlversuchssystem des Bachelors ist anzupassen. Fehlversuche sollen nur noch bei nicht bestandenen Pflichtmodulen erteilt werden können. Keine Fehlversuche sollen hingegen bei Fallbearbeitungen und Seminararbeiten sowie bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen erteilt werden. Insbesondere darf bei einer

begründeten Abmeldung von einem Seminar unter keinen Umständen eine „Bestrafung“ durch die Erteilung eines Fehlversuchs erfolgen.

2. Die Buchungs- und Stornierungsfristen sind zu verlängern. Insbesondere ist die Modulbuchungsfrist der Stornierungsfrist anzunähern.
3. Eine nachträgliche, unentschuldigte Stornierung bis zu zwei Wochen vor Ablegung der Prüfung muss – unter Abwälzung eines **geringen** Kostenanteils von CHF 20.- auf den stornierenden Studierenden – ohne Ahndung durch einen Fehlversuch möglich sein.
4. Da das Fehlversuchssystem von einigen Ungenauigkeiten begleitet ist, sollte es nicht als **einziges** Mittel benutzt werden, um die Qualität im Studium zu steigern. Denkbar wäre insbesondere, einen Ausgleich von Fehlversuchen durch das Verfassen von zusätzlichen Seminararbeiten und Fallbearbeitungen im Umfang von maximal 12 ECTS zu ermöglichen. Die Studierenden hätten damit eine weitere Möglichkeit, ihre juristischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und würden sich zugleich in einer der Kernkompetenzen eines erfolgreichen Juristen – dem Verfassen von Rechtsschriften – üben.

[1] Wahlmodule nicht einberechnet.

[2] Wahlmodule nicht einberechnet.